



Infoblatt I. Quartal 2012

Schmallenberg-Virus: Ertragsschadenversicherung bietet Schutz in der Premium-Deckung

Berichte über immer neue Erreger, Tierseuchen und Tierkrankheiten erreichen die Landwirte. Nach der Blauzungenkrankheit (anerkannte Tierseuche) im Jahre 2008 tritt mit dem Schmallenberg-Virus erneut ein bisher hier unbekannter Erreger auf. Aktuell wurde der Erreger in Deutschland bisher in 629 Betrieben nachgewiesen

(Quelle FLI/Tierseuchengeschehen).

Da das Schmallenberg-Virus, wie auch der chronische Botulismus, keine Tierseuche sondern eine meldepflichtige Tierkrankheit ist, besteht kein Versicherungsschutz bei herkömmlichen Seuchendeckungen durch den Versicherer wie auch durch die Tierseuchenkasse – sowohl der Tierwert als auch der Ertragsausfall werden nicht erstattet.

Mit einer erweiterten Ertragsschadenversicherung für Rinder können Sie sich umfassend gegen die finanziellen Folgen von Tierseuchen und Tierkrankheiten absichern. Dazu gehören unter anderem auch Euter- und Klauenerkrankungen.

Des Weiteren besteht Versicherungsschutz gegen Kontamination von Schadstoffen (sogenannte „Dioxin Deckung“) bei Überschreiten der Obergrenzen im Tier oder im Produkt.

Im Gegensatz zur Tierseuchenkasse, die nur zahlt, wenn im Rahmen der Seuchenbekämpfung eine Tötung der Tiere angeordnet wird, kommt die Ertragsschadenversicherung dann im Seuchen- und Krankheitsfall von Rinderbeständen umfassend für Ihre Ertragseinbußen auf.

Bitte sprechen Sie für nähere Informationen Ihren betreuenden Makler an.

Maschinenversicherung pauschal möglich

In der Maschinenbruchversicherung sind landwirtschaftliche Maschinen und Geräte einzeln mit Nennung versicherbar.

Alternativ dazu gibt es jetzt die Möglichkeit, landwirtschaftliche mobile und stationäre Technik pauschal zu versichern.

Der Beitrag richtet sich nach der ha-Fläche des Betriebes, eine Einzelaufstellung ist nicht mehr erforderlich. Hinzukommende Risiken müssen somit nicht mehr angezeigt werden, sondern sind pauschal mitversichert. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Ihren betreuenden Makler.



Unklarer Sozialversicherungsstatus bei Gesellschafter-Geschäftsführern

Wenn es um die Frage der Sozialversicherungspflicht bei Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH geht, herrscht oft Unsicherheit.

Wir empfehlen dringend (sofern noch nicht geschehen), den Sozialversicherungsstatus im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens nach § 7 a Absatz 1 SGB IV prüfen zu lassen, um eventuellen Beitragsnachforderungen bzw. auch einer Beitragszahlung zu Unrecht aus dem Weg zu gehen.

Das Statusfeststellungsverfahren ist ein Antragsverfahren, mit dem der Erwerbstätige eine Entscheidung der deutschen Rentenversicherung Bund über den Status beantragt.

Die Clearingstelle übernimmt die formalisierte Prüfung im Auftrag aller Sozialversicherungsträger.

Die Antragsunterlagen erhalten Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Betriebliche Krankenzusatzversicherung (bKV)

Jeder kennt die betriebliche Altersvorsorge.

Ihr Pendant ist hingegen vielen nicht geläufig – die betriebliche Krankenversicherung für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer.

Hier können Arbeitgeber eine zusätzliche Sozialleistung für ihre Arbeitnehmer erbringen.

Gleichzeitig ist die bKV ein Instrument, um Leistungsträger durch betriebliche Vorsorge an das Unternehmen zu binden und im zunehmenden Wettbewerb um Arbeitskräfte durch die demographische Entwicklung attraktiver zu werden.

Der Gesetzgeber hat 2011 klargestellt, dass Sachzuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer in bestimmten Grenzen steuer- und sozialabgabenfrei sind.

Diese Grenze liegt bei 44,-€ monatlich pro Mitarbeiter.

Allerdings möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die bKV unter die Sachbezüge fällt.

Hat also der Arbeitnehmer schon andere Sachbezüge, z. B. für Verpflegung, dann reduziert sich der nutzbare Freibetrag entsprechend.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren betreuenden Makler.